$u^{^{b}}$ 

D UNIVERSITÄT BERN

# Geschäftsordnung der Universitätssport-Kommission (USK) der Universität Bern

vom 1. Januar 2019

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 35 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

Geltungsbereich

**Art. 1** Diese Geschäftsordnung regelt den Status, die Aufgaben und die Organisation der Universitätssport-Kommission.

Status

**Art. 2** Die Universitätssport-Kommission ist eine Spezialkommission der Universitätsleitung im Sinne von Artikel 35 UniSt.

Aufgaben

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Universitätssport-Kommission berät und unterstützt den Universitätssport in der Erfüllung seines Leistungsauftrags. Insbesondere erfüllt die Universitätssport-Kommission folgende Aufgaben:

- a sie berät die Universitätsleitung im Bereich Universitätssport,
- b sie berät und unterstützt den Universitätssport in der Erfüllung seines Leistungsauftrages,
- c sie verabschiedet den Leistungsauftrag zuhanden der Universitätsleitung,
- d sie evaluiert die Dienstleistung des Universitätssports (alle vier Jahre),
- e sie genehmigt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Universitätssports und leitet diesen an die Universitätsleitung weiter,
- f sie erlässt Reglemente und Tarife für die Teilnahme am Universitätssport, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Universitätsleitung.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder der Kommission sorgen für die Querverbindungen



D Universität Bern

zu den Kunden und Nutzniessern des Universitätssports.

## Besetzung

- **Art. 4** <sup>1</sup> Die Universitätssport-Kommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens fünf, höchstens 12 weiteren Mitgliedern. Ihr gehören an:
- a die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor, als Vertretung der Universitätsleitung
- b die Leitung des Universitätssports von Amtes wegen,
- c eine Vertretung des Instituts für Sportwissenschaft,
- d zwei Vertretungen der Studierenden,
- e eine Vertretung der Angestellten der Universität Bern,
- f eine Vertretung der Akademiker,
- g eine Vertretung der Pädagogischen Hochschule Bern,
- <sup>2</sup> Die Universitätssport-Kommission und ihre Präsidentin oder ihr Präsident können weitere Personen mit beratender Stimme oder als Gäste zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden einladen.

#### Wahl

- **Art. 5** Die Mitglieder werden von der Universitätsleitung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- <sup>2</sup> Alle vier Jahre finden Gesamterneuerungswahlen statt. Für Mitglieder, die während einer laufenden Amtsperiode gewählt werden, gilt die Wahl nur bis zur nächsten Gesamterneuerungswahl.

# Vorsitz

**Art. 6** Die Universitätssport-Kommission konstituiert sich selbst. Insbesondere bestimmt sie ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, sowie ihre Vize-Präsidentin oder ihren Vize-Präsidenten.

#### Stellvertretung

- **Art. 7** Die Mitglieder der Kommission gemäss Artikel 4 Absatz 1 können eine Stellvertretung bestimmen. Die Präsidentin oder der Präsident wird durch ihre Vize-Präsidentin oder ihren Vize-Präsidenten vertreten.
- <sup>2</sup> Zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt ist entweder das ordentliche Kommissionsmitglied oder die Stellvertretung.
- <sup>3</sup> Die Stellvertretung hat dieselben Rechte wie das ordentliche Kommissionsmitglied.



UNIVERSITÄT Bern

# Zusammentreten und Traktandenliste

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Universitätssport-Kommission tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Traktandenliste wird in der Regel spätestens acht Tage vor der Sitzung bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Anträge auf Behandlung eines Traktandums sind der Präsidentin oder dem Präsidenten in der Regel zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einzureichen.

### Quorum

**Art. 9** Die Universitätssport-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

#### Eintreten

**Art. 10** Auf Antrag eines Kommissionsmitglieds wird die Diskussion zunächst auf die Eintretensfrage beschränkt. Ist Eintreten auf das Geschäft unbestritten, wird sogleich die Diskussion des Geschäfts selbst eröffnet.

# Abstimmungen

**Art. 11** <sup>1</sup> Für einen Beschluss ist das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Kommissionsmitglieder erforderlich.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung.

#### Zirkularbeschlüsse

**Art. 12** <sup>1</sup> Geschäfte, deren Behandlung keinen Aufschub ertragen, können auf dem Zirkulationsweg erledigt werden. Den Mitgliedern muss für diese Geschäfte eine Beurteilungsfrist von mindestens 14 Tagen eingeräumt werden. Die Beschlussfassung erfordert eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, und der Beschluss ist im Protokoll der nächsten Sitzung zu verzeichnen. Falls das Quorum nicht erreicht wird oder mindestens drei Mitglieder der Kommission dies verlangen, wird das Geschäft für die nächste Kommissionssitzung traktandiert und neu darüber Beschluss gefasst.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet darüber, ob ein Geschäft auf dem Zirkulationsweg erledigt werden kann.

#### **Protokoll**

**Art. 13** <sup>1</sup> Über die Sitzungen der Universitätssport-Kommission wird unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten Protokoll geführt. Dieses wird an der jeweils folgenden Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Ergebnisse der Abstimmungen und den



D Universität Bern

Wortlaut der getroffenen Beschlüsse. Einzelvoten werden nur protokolliert, wenn sie vom Votanten oder von der Votantin ausdrücklich zuhanden des Protokolls abgegeben werden.

# Verschwiegenheit

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Sitzungen und Beratungen der Kommission und die Kommissionsakten sind vertraulich.

<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder wahren das Amtsgeheimnis. Sie geben insbesondere nicht bekannt, wie andere Kommissionsmitglieder gestimmt haben.

<sup>3</sup> Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission bestehen.

#### Information

Art. 15 Die Kommissionsmitglieder haben das Recht, die Organisationseinheiten oder Vereinigungen, die sie vertreten, über die von den Gremien getroffenen Beschlüsse und den Gang der Verhandlungen zu orientieren, soweit keine Tatsachen betroffen sind, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen oder zum Schutz der Persönlichkeit vertraulich zu behandeln sind.

# Anwendung der Geschäftsordnung

**Art. 16** Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der Universität Bern.

# Schlussbestimmung

**Art. 17** Diese Geschäftsordnung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 1. August 2018.

Bern, 18. Dezember 2018

Im Namen der Universitätsleitung Der Rektor

Prof. Dr. Christian Leumann